

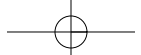


Volksabstimmung vom 30. November 2008

Totalrevision des Reglements
über den Energiefonds



www.stadt.sg.ch



Totalrevision des Reglements über den Energifonds

Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie das Reglement über den Energifonds annehmen?

Abstimmungs- empfehlung

Stadtrat und Stadtparlament empfehlen Ihnen, das Reglement über den Energifonds anzunehmen.

Kurzinformation

Seit 2007 hat die Stadt St.Gallen ein Energiekonzept 2050. Das Konzept zeigt den Handlungsbedarf auf, damit auch in 40 Jahren noch ausreichend Energie vorhanden ist. Es setzt auf einen sparsamen Umgang mit Energie, eine effiziente Energienutzung und einen verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energien. Damit sollen der Wärmeenergieverbrauch bis ins Jahr 2050 etwa auf die Hälfte reduziert und der Einsatz von nicht erneuerbaren Energien (wie Heizöl oder Erdgas) um zwei Drittel vermindert werden.

Die Neuausrichtung des Energiefondsreglements auf diese Zielsetzungen und die finanzielle Sicherung und Stärkung des Energiefonds gehören zu den zentralen Massnahmen des Energiekonzepts. Mit den finanziellen Mitteln aus dem Energiefonds werden im Wesentlichen Wärmedämmmassnahmen an bestehenden Gebäuden, Anlagen zur Wärme- und Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen, Wärmeverteilinfrastrukturen für erneuerbare Energieträger und Stromeffizienzmassnahmen gefördert werden. Die Förderung ist wirkungsorientiert und stützt sich auf quantitative und qualitative Kriterien.

Die Förderung aus dem Energiefonds löst namhafte Investitionen aus, mit denen einseitige Abhängigkeiten vom Ausland abgebaut und schädliche Klimagase reduziert werden. Die Wertschöpfung bleibt in der näheren Region.

Der städtische Energiefonds soll ab 2009 mit einer zusätzlichen Leistung der Sankt Galler Stadtwerke (sgsw) an das Gemeinwesen finanziell gespeist werden. CHF 2 Mio. pro Jahr sollen fix aus den Erträgen aus Stromnetznutzung finanziert werden. Beim heutigen Stromabsatz der Sankt Galler Stadtwerke entspricht dieser Betrag einer Belastung der Kilowattstunde Strom von 0,4 Rappen. Zusätzlich sind künftig auch Einlagen in den Energiefonds möglich, die aus den Erträgen aus Energieverkauf (Strom, Erdgas, Wärme) der Sankt Galler Stadtwerke (sgsw) finanziert werden. Der Energiefonds wird hingegen nicht mit Steuermitteln gespeisen.

Totalrevision des Reglements über den Energiefonds

Weil das Energiefondsreglement in Art. 2 eine fixe jährliche Einlage von CHF 2 Mio. in den Energiefonds vorsieht, untersteht es dem obligatorischen Finanzreferendum.

Die Vorlage im Detail

Umbau der Wärmeenergieversorgung

Ein Anteil von 90 % der Wärmeversorgung in der Stadt St.Gallen basiert heute auf nichterneuerbaren, fossilen Energieträgern, insbesondere Heizöl (56 %) und Erdgas (34 %). Die Beschaffung dieser Energieträger kostet zu aktuellen Preisen rund 140 Mio. CHF jährlich. Das städtische Energiekonzept 2050 strebt an, den Einsatz dieser CO₂-belasteten Energieträger bis ins Jahr 2050 von heute gut 900 Gigawattstunden (GWh; entspricht 900 Mio. kWh) auf 300 GWh zu reduzieren. Das Reduktionsziel soll zu zwei Dritteln mit Effizienzmassnahmen und zu einem Drittel mit einem Ausbau der Produktion erneuerbarer Energien erfolgen.

Die Umsetzung erfolgt im Wesentlichen mit einer konsequenten Förderung von Energieeffizienz-Massnahmen an Gebäuden und dem Aufbau neuer Wärmenetze in der Talsohle, die aus Wärme-Kraftkopplungs-Anlagen (WKK-Anlagen) gespeist werden. Diese liefern den Strom, der für den geplanten Ausbau der Versorgung mit Erdwärmepumpen in den Hügellzonen der Stadt benötigt wird. Langfristig sollen die aufzubauenden Wärmenetze mit Tiefengeothermie gespeist werden. Die Nutzung der Solarenergie für die Warmwasseraufbereitung wird intensiviert.

Förderbereiche

Folgende Massnahmen werden mit Beiträgen aus dem Energiefonds gefördert:

1. Verbesserung der Wärmeeffizienz bestehender Gebäude
2. Neuanlagen oder Optimierung bestehender Anlagen zur Wärme- und Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen (Erdwärme, Sonne, Abfall, Biomasse, Wasser, Wind)
3. Aufbau und Erweiterung von Wärmeverteilinfrastrukturen für erneuerbare Energieträger als Voraussetzung für den Betrieb von effizienten und umweltschonenden Energieproduktionsanlagen
4. Studien, Konzepte, Pilotanlagen

Totalrevision des Reglements über den Energiefonds

5. Öffentlichkeitsarbeit (Information und Sensibilisierung der Bevölkerung)
6. Betreiben einer öffentlichen Energieberatungsstelle

Fördervoraussetzungen

Bewährte Grundsätze für die Förderung durch den Energiefonds werden beibehalten.

Dazu zählen:

a) Wirkungsorientierung

Es werden nur Vorhaben gefördert, die über ihre Nutzungsdauer hinweg zu einer Reduktion des Wärmebedarfs von Gebäuden führen oder einen Beitrag leisten zur Produktion CO₂-neutraler Energie.

b) Massnahmenintensität und -qualität

Es werden nur Massnahmen gefördert, die über allfällige gesetzliche Vorschriften hinausgehen und in Projektierung und Ausführung dem Stand der Technik entsprechen. Die Massnahmen haben zudem eine vom Stadtrat festzulegende Mindestwirkung zu erzielen.

c) Beitragsbegrenzung

Es werden nur Massnahmen gefördert, die sonst nicht auf wirtschaftliche Weise realisierbar sind. Der Förderbeitrag ist in der Regel begrenzt auf 50 % der ausgewiesenen nicht amortisierbaren Kosten der Massnahme. Pro Förderbereich können zudem Maximalbeiträge festgelegt werden.

d) Abzug von Drittleistungen

Gesetzlich zustehende Leistungen Dritter, namentlich Subventionen, können ungeachtet dessen, ob sie tatsächlich geltend gemacht werden oder nicht, von den aus dem Energiefonds zuzusprechenden Beiträgen abgezogen werden.

Totalrevision des Reglements über den Energiefonds

e) Ausreichende Fondsfinanzierung

Massnahmen werden nur soweit gefördert, als dem Energiefonds genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Fördergelder.

Mit der beantragten Revision sollen zusätzlich folgende neue Grundsätze eingeführt werden:

f) Qualitätssicherung

Es sollen nur dann Fördergelder gesprochen werden, wenn vorher eine Erstberatung bei der städtischen Energieberatungsstelle in Anspruch genommen wurde. Die vorgängige Beratung soll sicherstellen, dass die zu ergreifenden energetischen Massnahmen optimiert werden.

g) Bonus für kombinierte Massnahmen

Energetisch effiziente Massnahmenkombinationen sollen künftig von einem Bonus profitieren. Damit sollen die Abstimmung der Massnahmen untereinander gefördert und Fehlinvestitionen vermieden werden.

h) Pauschal- und Grundbeiträge

Neu sollen unter gewissen reglementarischen Voraussetzungen auch Pauschal-, Grund- und Desinvestitionsbeiträge gesprochen werden dürfen.

i) Sanierungskonzepte

Für Gebäude oder komplexe Vorhaben, die mehrere Förderbereiche mit gegenseitigen Auswirkungen betreffen, soll die Energieberatungsstelle von der Gesuchstellerschaft ein Sanierungskonzept verlangen können. Die Kosten für das Konzept werden mindestens zur Hälfte aus dem Energiefonds entschädigt. Mit einem Sanierungskonzept soll sichergestellt werden, dass Gebäude energietechnisch und ökonomisch optimal hinsichtlich Dringlichkeit und Wichtigkeit saniert werden.

Totalrevision des Reglements über den Energifonds

j) Geografische Ausweitung

Energetische Massnahmen, die ausserhalb des Stadtgebietes realisiert werden und denen eine besondere Bedeutung für die Stadt St.Gallen zugemessen wird, sollen unter gewissen Voraussetzungen neu ebenfalls förderberechtigt sein.

Erhöhter Finanzbedarf

Eine Reduktion der CO₂-belasteten Energieträger um 600 GWh löst für den Energifonds einen geschätzten Finanzbedarf von gesamthaft ca. CHF 300 Mio. für die nächsten 42 Jahre aus. Der jährliche Finanzbedarf wird auf drei bis vier Mio. Franken geschätzt, unter Berücksichtigung von Regelungen wie Abzug von Beiträgen Dritter (Klimarappen, Aktionsprogramm des Bundes bzw. Förderprogramm des Kantons) vom Förderbeitrag und Beitragsbegrenzung.

Neue Finanzierungsart

Bis anhin wurde der Energifonds mit jährlichen Einlagen aus dem Gesamtertrag aus Stromverkauf der Sankt Galler Stadtwerke geöffnet. Gestützt auf die neue Stromversorgungsgesetzgebung setzen sich die Stromtarife neu aus Netznutzung, Energielieferung sowie Abgaben an das Gemeinwesen zusammen. Die Finanzierung des Energifonds muss dementsprechend an die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Der Energifonds soll ab 2009 mit einer Leistung der Sankt Galler Stadtwerke (sgsw) an das Gemeinwesen geöffnet werden. CHF 2 Mio. pro Jahr sollen fix aus den Erträgen aus Stromnetznutzung finanziert werden. Damit wird erreicht, dass künftig alle Strombezüglerinnen und -bezügler, vom privaten Haushalt bis zum Industriebetrieb, unabhängig vom Stromlieferanten einen Beitrag zur Fondsfinanzierung leisten werden.

Zusätzlich sollen auch Einlagen in den Energifonds möglich sein, die aus den Erträgen aus Energieverkauf finanziert werden. Damit wird maximale Flexibilität geschaffen, denn je nach Wettbewerbssituation und Geschäftsverlauf kann darüber entschieden werden, welcher

Totalrevision des Reglements über den Energifonds

Energieträger – Strom, Erdgas oder (Fern-)Wärme – welchen Anteil der Zusatzeinlage zu leisten hat.

Für das Jahr 2009 wird mit einer Fondseinlage von insgesamt CHF 3 Mio. gerechnet.

Belastung der Stromkonsumentinnen und Stromkonsumenten

Beim heutigen Stromabsatz der Sankt Galler Stadtwerke von ca. 500 GWh pro Jahr entspricht die fixe Leistung aus den Erträgen aus Stromnetznutzung (von CHF 2 Mio) einer Belastung der Kilowattstunde Strom von 0,4 Rappen. Eine typische 2-Zimmerwohnung trägt mit ca. CHF 7 pro Jahr zur Fondsfinanzierung bei, eine 4-Zimmerwohnung mit CHF 20. Kleinere bis mittlere Gewerbebetriebe leisten zwischen CHF 40 und CHF 700, ein grösserer Betrieb steuert CHF 2'000 bei. Bei den grössten zehn Industrie- bzw. Dienstleistungsbetrieben beträgt die Belastung CHF 12'000 bis CHF 69'000. Werden an den Gebäuden jedoch Wärmeeffizienzmassnahmen getroffen, die durch den Energifonds gefördert werden, so resultieren schnell Einsparungen bei den Energiekosten, welche die aus der Fondsabgabe resultierenden Mehrkosten um ein Mehrfaches übersteigen.

Volkswirtschaftliche Effekte

Das Energiekonzept 2050 und der neue Energifonds weisen den Weg in eine gesicherte und nachhaltige Energiezukunft, mit folgenden Zielsetzungen und volkswirtschaftlichen Wirkungen:

- Der Gesamtenergieverbrauch reduziert sich um knapp die Hälfte.
- Der Einsatz von fossilen Energien und der Ausstoss des Klimagases CO₂ reduzieren sich um drei Viertel.
- Die Wärmeenergieversorgung wird vorwiegend mit regional verfügbaren Ressourcen sichergestellt.
- Die Abhängigkeit von einzelnen Energieträgern und vom Ausland verringert sich.
- Der Umbau der Energieversorgung generiert Arbeitsplätze und Einkommen. Die Wertschöpfung bleibt in der Region.

Totalrevision des Reglements über den Energiefonds

Finanzreferendum

Gemäss städtischer Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse, die neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von über 1'500'000 Franken zur Folge haben, dem obligatorischen Referendum.

Totalrevision des Reglements über den Energiefonds

Energiefondsreglement

vom 26. August 2008

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 5 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 sowie Art. 32 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004 als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Art. 1</p> <p>Dieses Reglement regelt</p> <ol style="list-style-type: none">a) die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Verbesserung der Wärmeeffizienz von Gebäuden, zur effizienten Nutzung elektrischer Energie sowie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch einen Energiefonds;b) die Aufgaben und Finanzierung der Energieberatungsstelle sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt St.Gallen im Bereich Energie.
Finanzierung des Energiefonds	<p>Art. 2</p> <ol style="list-style-type: none">¹ Die Sankt Galler Stadtwerke leisten eine jährliche Einlage von zwei Millionen Franken in den Energiefonds. Diese wird dem Ertrag aus dem Entgelt für die Netznutzung sowohl der festen Endverbraucher als auch der Endverbraucher mit Netzzugang entnommen.² Im Rahmen des Voranschlags können weitere Einlagen aus dem Energieverkauf der Sankt Galler Stadtwerke beschlossen werden.
Zuständigkeit	<p>Art. 3</p> <p>Der Stadtrat bezeichnet die Energiefondsverwaltung und legt ihre Kompetenzen fest.</p>
Energieberatungsstelle	<p>Art. 4</p> <ol style="list-style-type: none">¹ Die Stadt St.Gallen betreibt eine Energieberatungsstelle.² Der Stadtrat kann eine Verwaltungsstelle mit dieser Aufgabe betrauen oder sie mittels Leistungsvereinbarung einer privaten Körperschaft übertragen.

Totalrevision des Reglements über den Energifonds

- 3 Die Aufgaben der Energieberatungsstelle sind:
 - a) Die Erstberatung von Sanierungswilligen und Bauherrschaften hinsichtlich Massnahmen und Förderinstrumenten;
 - b) die formelle und inhaltliche Eingangsprüfung der Fördergesuche;
 - c) die Beratung der Bevölkerung der Stadt St.Gallen zu allgemeinen Energiefragen im Alltag.
- 4 Die Dienstleistungen der Energieberatungsstelle werden kostenlos erbracht. Die Finanzierung erfolgt zulasten des Energifonds.
- 5 Für Informationsarbeit und Kampagnen zum Energifonds sowie zu den Bereichen Energieeffizienz und sorgsamer Umgang mit Energie, die in Zusammenarbeit mit der Energieberatungsstelle durchgeführt werden, können Beiträge aus dem Energifonds gesprochen werden.

¹ sGS 151.2

² sRS 111.1

³ Art. 10 Abs. 1 lit. b Reglement über die Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser (Stadtwerke-Reglement) vom 2. November 2005 (sRS 511.1).

⁴ Art. 10a Abs. 1 lit. b Reglement über die Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser (Stadtwerke-Reglement) vom 2. November 2005 (sRS 511.1).

II. Voraussetzungen der Förderung

Grundsatz

Art. 5

- 1 Damit eine Massnahme gefördert werden kann, muss sie während ihrer ganzen technischen Nutzungsdauer mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen und dabei eine vom Stadtrat festzulegende Mindestwirkung erzielen:
 - a) sie führt zur Reduktion des Wärmebedarfs von Gebäuden;
 - b) sie führt zu einer effizienteren Nutzung elektrischer Energie;
 - c) sie führt zur Produktion CO₂-neutraler Energie;
 - d) sie dient in einer anderen Form der Umsetzung des städtischen Energiekonzepts 2050 .
- 2 Elektrische Energie aus dem öffentlichen Versorgungsnetz gilt nicht als CO₂-neutraler Energieträger. Biomasse gilt nur dann als CO₂-neutral, wenn sie aus Abfall- oder Reststoffen besteht.
- 3 Massnahmen, die dem städtischen Energiekonzept 2050 widersprechen, werden nicht gefördert.

Totalrevision des Reglements über den Energiefonds

Sachliche
Voraussetzungen

Art. 6

- ¹ In sachlicher Hinsicht müssen zur Förderung einer Massnahme alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
- a) die Massnahme wird auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen ausgeführt oder der Stadtrat misst ihr besondere Bedeutung für die Stadt St.Gallen zu;
 - b) Projektierung und Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik;
 - c) die Massnahme ist ohne die Förderung durch den Energiefonds nicht auf wirtschaftliche Weise realisierbar;
 - d) vor Inangriffnahme der Massnahme hat eine Beratung durch die Energieberatungsstelle stattgefunden;
 - e) mit der Realisierung wird erst nach Erlass der erstinstanzlichen Beitragsverfügung oder nach Erteilung einer Ausnahmebewilligung der Energiefondsverwaltung begonnen.
- ² Massnahmen werden nur gefördert, sofern und soweit sie über gesetzliche oder behördlich verfügte Vorschriften hinausgehen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gelten.

¹ Beschluss des Stadtparlaments vom 20. März 2007, in Kenntnisnahme der Vorlage des Stadtrats Nr. 2464 vom 30. November 2006

III. Förderbereiche

Wärmeeffizienz
a) Massnahmen

Art. 7

- ¹ Folgende Massnahmen zur Steigerung der Wärmeeffizienz werden gefördert:
- a) Verbesserung der Wärmedämmung an bestehenden Gebäuden;
 - b) Sonnenkollektoranlagen zur Warmwasseraufbereitung oder Heizungsunterstützung;
 - c) Anschluss an Wärmeverbundnetze, die ganz oder teilweise CO₂-neutral betrieben werden;
 - d) Erdsonden zu Heizzwecken;
 - e) Anlagen zur Wärmerückgewinnung.
- ² Stellt die Energiefondsverwaltung bei einem Sanierungs- oder Erneuerungsprojekt einen Optimierungs- oder Koordinationsbedarf fest, so kann sie die Erstellung eines Sanierungskonzepts ver-

Totalrevision des Reglements über den Energiefonds

langen. Der Energiefonds trägt die Hälfte der Kosten des Konzepts; dieser Anteil kann erhöht werden, wenn es ganz oder teilweise umgesetzt wird.

b) Beiträge

Art. 8

- ¹ Der Stadtrat setzt die Berechnungseinheit pro eingesparter Energie-Menge (Basisbeitragssatz) fest. Er kann Pauschalbeiträge festlegen, wenn diese den Grundsatz wirkungsorientierter Förderung erfüllen.
- ² Die Beiträge für Massnahmen nach Art. 7 Abs. 1 lit. a und b werden anhand der ausgewiesenen Reduktion des Energiebedarfs für Raumwärme und Warmwasser bemessen, diejenigen für die übrigen Massnahmen anhand der ausgewiesenen Einsparung an CO₂-belasteter Energie.
- ³ Die Beiträge betragen in jedem Fall höchstens die Hälfte der ausgewiesenen nicht amortisierbaren Kosten.
- ⁴ Der Stadtrat kann für Wärmeeffizienzmassnahmen, die einen hohen finanziellen Initialaufwand erfordern, einen wirkungsunabhängigen Grundbetrag festlegen.

Stromeffizienz

Art. 9

Die Steigerung der Stromeffizienz wird durch Anreize zum Ersatz von elektrisch betriebenen Geräten mit hohem Stromverbrauch durch solche mit hoher Energieeffizienz gefördert.

Energieproduktionsanlagen

Art. 10

Für Energieproduktionsanlagen, die Abwärme, Abfälle sowie Umweltwärme oder andere erneuerbare Energiequellen nutzen, wird ein Beitrag in der Höhe der Hälfte der ausgewiesenen nicht amortisierbaren Kosten ausgerichtet, wenn sie

- a) die allenfalls anfallende Wärme in ein Wärmeverteilnetz einspeisen und
- b) einen vom Stadtrat festzulegenden minimalen Gesamtwirkungsgrad erreichen.

Totalrevision des Reglements über den Energiefonds

- Wärmeverteilnetze Art. 11
- ¹ Für Bau und Erweiterung von Wärmeverteilnetzen von Wärmeproduktionsanlagen wird ein Beitrag in der Höhe der Hälfte der ausgewiesenen nicht amortisierbaren Kosten ausgerichtet, wenn dadurch eine rationelle und umweltschonende Energieproduktion gewährleistet ist. Der Stadtrat legt die minimalen Anforderungskriterien fest.
 - ² Der Stadtrat kann für nicht amortisierte fossil betriebene Wärmeproduktionsanlagen, die infolge des Anschlusses an ein Wärmeverteilnetz ausser Betrieb genommen werden, einen Desinvestitionsbeitrag festlegen.

- Energiekonzept 2050 Art. 12
- Der Stadtrat kann für Vorhaben, deren Technologie respektive Erkenntnisse der künftigen Energieversorgung der Stadt St.Gallen im Sinne des Energiekonzeptes 2050 dienen, Beiträge sprechen. Diese betragen in der Regel maximal die Hälfte der ausgewiesenen nicht amortisierbaren Kosten. Die Beitragshöhe kann von Beiträgen Dritter abhängig gemacht werden.

- Massnahmenkombinationen Art. 13
- Der Stadtrat kann für Massnahmenkombinationen, die bei gleichzeitiger Planung und Ausführung die Energieeffizienz zusätzlich steigern, einen Bonus festlegen.

IV. Ausrichtung der Beiträge

- Grundsätze Art. 14
- ¹ Gesuche werden nur behandelt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.
 - ² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen. Deren Ausrichtung ist beschränkt auf die im Energiefonds enthaltenen Mittel und erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Gesuchs.

Totalrevision des Reglements über den Energiefonds

Form	Art. 15 Die Beiträge werden als einmalige Zahlungen ausgerichtet. Der Stadtrat kann Ausnahmen festlegen.
Begrenzung	Art. 16 Der Stadtrat kann pro Massnahmenbereich Maximalbeiträge festlegen.
Abzug von Dritt- leistungen	Art. 17 Gesetzlich zustehende Leistungen Dritter, namentlich Subventionen, werden, ungeachtet dessen, ob sie tatsächlich geltend gemacht werden, von den aus dem Energiefonds zuzusprechenden Beiträgen abgezogen. Der Stadtrat kann Ausnahmen festlegen.
Auflagen und Bedingungen	Art. 18 Die Ausrichtung eines Beitrags kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden, insbesondere über <ol style="list-style-type: none">a) die Verwirklichung von Wärmedämm-Massnahmen bei Gebäuden mit übermässigem Wärmebedarf;b) den Einsatz von Geräten oder Anlageteilen mit einer minimalen Energieeffizienzklasse;c) die Koordinationspflicht mit dem Netzbetreiber bei fossil betriebenen Wärmekraftkopplungs-Anlagen bzw. Wärmeverteilnetzen;d) die Durchführung von Erhebungen über den Erfolg von Vorhaben, über die Bericht zu erstatten und in die Einblick zu gewähren ist;e) die Einräumung einer Zutrittsberechtigung für Demonstrationzwecke.
Rückforderungen von Beiträgen	Art. 19 ¹ Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn <ol style="list-style-type: none">a) sie mittels unwahren Angaben erwirkt werden;b) sie nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet werden;c) Auflagen verletzt werden;

Totalrevision des Reglements über den Energiefonds

- d) die Energieeinsparung oder die nicht amortisierbaren Kosten erheblich niedriger ausfallen als berechnet.
- 2 Zurückgeforderte Beiträge sind zu verzinsen. Der Stadtrat setzt den Zinssatz fest.

Verjährung

Art. 20

- ¹ Beiträge verjähren zwei Jahre, nachdem die zusprechende Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist.
- ² Die Rückforderung von Beiträgen verjährt zwei Jahre, nachdem die Energiefondsverwaltung vom Grund für die Rückforderung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre, nachdem der Beitrag ausbezahlt wurde.

V. SchlussbestimmungenÜbergangs-
bestimmung

Art. 21

Beitragsgesuche, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eingereicht wurden, werden nach altem Recht beurteilt.

Vollzugs-
bestimmungen

Art. 22

Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen.

Aufhebung bisherigen
Rechts

Art. 23

Das Reglement über den Energiefonds vom 15. Januar 2002 wird aufgehoben.

Referendum und
Genehmigung

Art. 24

Dieses Reglement untersteht dem obligatorischen Referendum. Es bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.

Inkrafttreten

Art. 25

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

Totalrevision des Reglements über den Energiefonds

St.Gallen, 26. August 2008

Der Präsident:
Hannes Kundert

Der Ratssekretär:
Manfred Linke



Totalrevision des Reglements über den Energifonds

Stadtrat und Stadtparlament empfehlen Ihnen, das Reglement über den Energifonds anzunehmen.

St.Gallen, 12. September 2008

Für das Präsidium des Stadtparlaments

Der Präsident:
Hannes Kundert

Der Ratssekretär:
Manfred Linke

Beschluss des Stadtparlaments

Das Stadtparlament sprach sich klar dafür aus, nebst Massnahmen im Wärmebereich auch solche zur effizienten Nutzung elektrischer Energie offensiver finanziell zu fördern und nahm im Reglement entsprechende Ergänzungen vor.

Das Stadtparlament hat am 26. August 2008 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Es wird ein neues Reglement über den Energifonds gemäss Beilage erlassen:
2. Dieser Beschluss untersteht gemäss Art. 7 Ziff. 2 lit. b Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum.

Weitere Informationen

www.abstimmungen.stadt.sg.ch

Die Vorlage des Stadtrats an das Stadtparlament kann auch bei der Stadtkanzlei, Rathaus, 9001 St.Gallen, angefordert werden.